

FH-Mitteilungen

6. Mai 2019

Nr. 54 / 2019



Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen

vom 7. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 26/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 6. Mai 2019 – FH-Mitteilung Nr. 52/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung für die Bachelorstudiengänge „Kommunikationsdesign“ und „Kommunikationsdesign mit Praxissemester“ des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen

vom 7. April 2008 – FH-Mitteilung Nr. 26/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung vom 6. Mai 2019 – FH-Mitteilung Nr. 52/2019
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Feststellung	2
§ 2 Zulassung zum Feststellungsverfahren	2
§ 3 Kommissionen	3
§ 4 Gliederung des Feststellungsverfahrens	3
§ 5 Feststellungsverfahren	3
§ 6 Feststellungskriterien	3
§ 7 Niederschrift	4
§ 8 Bekanntgabe der Entscheidungen	4
§ 9 Geltungsdauer	4
§ 10 Wiederholung des Verfahrens	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Kommunikationsdesign setzt gemäß der Prüfungsordnung den Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Fachhochschulreife und den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) Von der Fachhochschulreife kann abgesehen werden, wenn die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber neben einer den Anforderungen der Fachhochschulreife entsprechenden Allgemeinbildung eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß § 11 der Qualifikationsverordnung Fachhochschule – QVO-FH nachweisen.

Die Prüfung zur Feststellung einer den Anforderungen der Fachhochschule entsprechenden Allgemeinbildung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung Köln) durchgeführt.

(3) In dem Feststellungsverfahren müssen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachweisen, dass sie eine künstlerisch-gestalterische Eignung gemäß Absatz 1 oder eine besondere künstlerisch-gestalterische Begabung gemäß Absatz 2 besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 2 | Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung oder zur Feststellung der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein Studium im Studiengang Kommunikationsdesign aufnehmen wollen, einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung muss innerhalb der Bewerbungsfrist eines jeden Jahres mit den erforderlichen Unterlagen

bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Aachen vorliegen.

Für die Bewerbung ist ein persönlich ausgefüllter Vordruck mit Angabe des gewünschten Studienganges sowie den Daten der Vorbildung und einer Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem entsprechenden Feststellungsverfahren teilgenommen hat, einzureichen.

(3) Am Tag der Eignungsprüfung sind vorzulegen:

- eine bearbeitete Hausaufgabe, deren neues Thema jedes Jahr rechtzeitig zugesandt wird
- 10 Arbeitsproben eigener Wahl, mit denen die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachgewiesen werden soll
- eine Liste aller vorgelegten Arbeitsproben, sowie die schriftliche Erklärung, dass sie selbständig angefertigt wurden.

(4) Der Termin für die Vorlage der Arbeitsproben und der bearbeiteten Hausaufgabe wird vom Fachbereich gesondert festgelegt. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen spätestens zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich geladen werden. Die Arbeitsproben werden nach dem Feststellungsverfahren sofort ausgehändigt.

§ 3 | Kommissionen

(1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens werden bei der Fachhochschule Aachen im Fachbereich Gestaltung für den Studiengang Kommunikationsdesign zu jedem Termin eine oder mehrere Kommissionen gebildet.

(2) Einer Kommission gehören zwei bis drei hauptamtlich Lehrende bzw. Lehrbeauftragte als Fachvertreterinnen und Fachvertreter an, die vom Fachbereichsrat gewählt werden.

(3) Der Fachbereichsrat bestimmt eines der zwei bis drei Mitglieder, das den Vorsitz der Kommission übernimmt. Die Kommissionen beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Es können studentische Mitglieder benannt werden, die nicht stimmberechtigt in den Kommissionen mitwirken.

§ 4 | Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren gliedert sich in:

- die Vorlage der bearbeiteten Hausaufgabe,
- die Vorlage von 10 Arbeitsproben eigener Wahl, mit denen die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung bzw. die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nachgewiesen werden soll,

- ggf. ein Prüfungsgespräch gemäß § 5 Absatz 3.

§ 5 | Feststellungsverfahren

(1) Soweit aufgrund der Hausarbeit und der Arbeitsproben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung eindeutig festgestellt werden kann, wird die Eignung oder die besondere Begabung ohne Prüfungsgespräch zuerkannt.

(2) Wird durch einstimmigen Beschluss der Kommission festgestellt, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eindeutig nicht geeignet ist, erfolgt kein Prüfungsgespräch. Die Bewerberin oder der Bewerber erhält eine Absage. Im Übrigen gilt die Bewertung nach § 6.

(3) Falls nach Bewertung der Hausarbeit und der Arbeitsproben die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht eindeutig bejaht werden kann, erfolgt ein Prüfungsgespräch im Umfang von 10 Minuten. Im Übrigen gilt die Bewertung nach § 6.

§ 6 | Feststellungskriterien

(1) Für die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung sind die Arbeitsproben und die Hausaufgabe nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Wahrnehmungsfähigkeit
- Vorstellungsfähigkeit
- Darstellungsfähigkeit

(2) Jedes der in Absatz 1 aufgeführten Kriterien ist von den Mitgliedern der Kommission getrennt für die Hausaufgabe und die weiteren Arbeitsproben zu bewerten und mit der Note 1 bis 5 zu versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar. Durch Herabsenken oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Zwischenwerte 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Aus den Bewertungen der Hausarbeit, den 10 weiteren Arbeitsproben und ggf. dem Prüfungsgespräch wird eine Durchschnittsnote auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet. Sie wird nicht gerundet.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von 4,0 oder besser erhalten, sind geeignet. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die unter den Voraussetzungen des § 11 der Qualifikationsverordnung Fachhochschule – ein Studium im Studiengang Kommunikationsdesign (B.A.) aufnehmen wollen, wird die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung zuerkannt, wenn sie einen Bewertungsdurchschnitt von 2,0 oder besser erreichen.

§ 7 | Niederschrift

Über den Prüfungsablauf ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidungen und Gründe nach § 5 und § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8 | Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Entscheidungen der Kommission werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vom Fachbereich schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 | Geltungsdauer

(1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung erstreckt sich auf den Studiengang Kommunikationsdesign. Sie gilt für die drei auf die Feststellung nachfolgenden Aufnahmetermine. In begründeten Fällen kann die Kommission die Geltungsdauer verlängern.

(2) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung oder der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer Universität oder einer anderen Fachhochschule des Landes Nordrhein-Westfalen für den Studiengang Kommunikationsdesign getroffen wurde, wird anerkannt. Feststellungen aufgrund entsprechender Verfahren in anderen Bundesländern und/oder in anderen Studiengängen können auf Antrag von der Kommission ganz oder teilweise für diesen Studiengang anerkannt werden, soweit sie in ihren Anforderungen gleichwertig sind.

§ 10 | Wiederholung des Verfahrens

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, deren studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung nicht festgestellt worden ist, können frühestens zum Termin des nächsten Jahres erneut an einem Verfahren zur Feststellung der Eignung oder der besonderen Begabung teilnehmen.

§ 11 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 07.04.2008 (FH-Mitteilung Nr. 26/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 06.05.2019 – FH-Mitteilung Nr. 52/2019) ergeben sich aus der Änderungsordnung.